



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09
Klasse C

Dem Unternehmen Metallbau Weigert
wird für den Schweißbetrieb in 93188 Pielenhofen, Regensburger Straße 3

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7 Stahlbauten

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)
111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert
141 Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe
S 235, S 275 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau.
Nichtrostende CrNi-Stähle entsprechend gültigem Zulassungsbescheid Z-30.3-6 des DIBt.

Erweiterungen/Einschränkungen
Alle Bauteile der Klasse B und Hallenkonstruktionen bis 30m Stützweite in Serienfertigung.
Schweißen von nichtrostenden CrNi-Stählen.

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Herr Feige, Lutz, geb. am 04.02.1969
Schweißfachmann, EWS

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
entfällt

Bemerkungen
Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:
Herr Weigert, Florian, geb. am 04.01.1972, Schweißfachmann EWS
siehe Rückseite

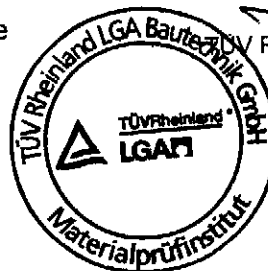
Zeitszeitraum
vom 17.04.2011 bis 16.04.2014

Bescheinigungs-Nr.
69627342/PöHe

Erstellt am
03. Mai 2011

Prüfstelle
(Unterschrift, Stempel)

andere Bestimmungen
siehe Rückseite



TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH
KompetenzZentrum Metall
Dipl.-Ing. Pöllmann-Heller

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.